

~~Allgemeine Bestimmungen~~

BENUTZUNGSORDNUNG
für die ~~Überlassung von Räumen und Einrichtungsgegenständen in der~~
Blankenhornhalle im Stadtteil Eibensbach

~~HALLENORDNUNG vom 12. Oktober 1993~~

§ vom 01.09.2029

Teil 1

Eigentümer und Benützungsberechtigte

Allgemeine Vorschriften

§ ~~1~~ - Allgemeines und Zweckbestimmung

- 1) Die Blankenhornhalle samt Einrichtung und Außenanlagen ist Eigentum der Stadt Güglingen.
- 2) ~~Die Blankenhornhalle ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO)~~
Die Halle dient in erster Linie dem Sportunterricht der hiesigen Schulen, dem ~~Sportbetrieb~~
3) Übungsbetrieb der Vereine und sonstige Vereinigungen und im begrenzten Umfang als Veranstaltungshalle.
- 3) Der Belegungsplan wird durch die ~~Stadtpflege Stadt Güglingen~~ aufgestellt. Mit der Benützung der ~~Sporthalle~~
- 4) Halle gilt diese ~~Benützungsordnung~~Benutzungsordnung als anerkannt.
- 4) Die Erlaubnis für die ~~Benützung~~Nutzung der Halle für Veranstaltungen und dergleichen ist
- 5) mindestens 24 Wochen vor der Veranstaltung bei der ~~Stadtpflege Stadt Güglingen~~ schriftlich zu beantragen. Über die Nutzung wird ein Mietvertrag geschlossen, dessen Bestandteil diese Nutzungsordnung ist.

§ 2

- 6) Die Nutzer der Blankenhornhalle verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg, sowie der Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften

§ 2 - Begriffsbestimmungen

1. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gem. § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.
 2. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik müssen die abgeschlossene Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und drei Jahres Berufsausbildung besitzen und nachweisen.
 3. Sachkundige Aufsichtspersonen für Versammlungsstätten sind Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden.
 4. Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „Sachkundige Aufsichtsperson für Versammlungsstätten“.
 5. Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.
 6. Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.
 7. Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.
-

§ 3 - Verwaltung und Aufsicht

- 1) ~~1.)~~ Die Blankenhornhalle wird von der ~~Stadtpflege der~~ Stadt Güglingen verwaltet.
- 2) ~~2.)~~ Die laufende Beaufsichtigung wird von der ~~Stadtpflege~~ Stadt Güglingen ausgeübt. Diese übt auch das Hausrecht aus. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Punkte können auch auf den Hausmeister übertragen werden. Den Rahmen dieser ~~Benützungsordnung~~ Nutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge ~~zuleisten~~ leisten.
- 3) ~~3.)~~ Die Benützung Wird bei einer Veranstaltung die Veranstaltungsleitung auf den Nutzer übertragen, geht das Hausrecht während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten auf diesen oder dessen beauftragten Veranstaltungsleiter über. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Nutzer bzw. die von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.
- 4) Die Stadt als Betreiberin oder die von ihr damit beauftragte Aufsichtsperson (bspw. Hausmeister) hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts wieder an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt Folge zu leisten haben
- 5) Bei Nutzung der Halle dürfen nur die Räume betreten werden, die zum Übungsbetrieb in -der Sporthalle ~~bzw. bei der Veranstaltung~~ unbedingt benötigt werden bzw. für eine Veranstaltung. lt. Mietvertrag angemietet wurden.

§ 4 - Ordnungsvorschriften

- 1) Der verantwortliche Übungsleiter öffnet und schließt das Gebäude. Die Schlüssel werden an die Übungsleiter von der Stadt Güglingen bzw. dem Hausmeister ausgehändigt. Ein Anspruch auf Aushändigung von Schlüsseln besteht nicht.
Die Halle muss im Regelfall bis 22.00Uhr verlassen sein.
- § 3
- 2) ~~_____~~ Eine Benützung über diesen Zeitpunkt hinaus bedarf der Zustimmung der Stadt Güglingen bzw. des Hausmeisters.
 - 3) Es ist nicht erlaubt:
 - a) unnötigen die Nachbarschaft störenden Lärm zu verursachen.
 - b) Hunde oder andere Tiere mitzubringen.
 - c) Papier oder sonstige Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter abzulegen.
 - d) Stemmübungen ohne besonderen Bodenschutz durchzuführen
 - e) Kugel und Steinstoßen in der Halle durchzuführen.
 - f) im Gebäude zu rauchen
 - g) im Gebäude ohne gesonderte Genehmigung Getränke auszuschänken.
 - h) sich außer zum Aus- und Ankleiden in den Umkleideräumen aufzuhalten
 - i) Fahrräder im Gebäude abzustellen.
 - 4) Fundgegenstände sind bei der Stadt Güglingen oder dem Hausmeister abzugeben, der diese, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundamt abgeliefert.
 - 5) Heizung und Belüftung dieses Gebäudes dürfen nur von den von der Stadt Güglingen bestellten verantwortlichen Personen bedient werden.

§ 5 - Gewährleistung und ~~der~~ Haftung

- 1) Die Stadt Güglingen überlässt den Nutzern die Sporthalle und Geräte zur Benützung in dem Zustand, in welchem, sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstellen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewohnten Zweck durch seinen Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- 2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benützung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräten und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerzeit auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.

§ 6 - Zutrittsrecht

Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit der Zutritt zur Halle und deren Nebenräumen unentgeltlich zu gestatten.

1.) —

Teil 2 Schulsport- und Übungsbetrieb

§ 7 - Benutzung des Gebäudes und der Geräte

- 1) Das Betreten des Gebäudes und die Benutzung der Halle ist nur in Anwesenheit eines Sportlehrers bzw. eines Übungsleiters gestattet. Die verantwortlichen Übungsleiter sind der Verwaltung schriftlich vor Benützung der Halle zu benennen.
- 2) ~~2.)~~ Das Gebäude, die Einrichtung und die Geräte sind schonend zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich der ~~Stadtpflege~~Stadt Güglingen mitzuteilen. Die ~~Benützer~~Nutzer haben nagelfreie Sportschuhe zu tragen, falls nicht ohne Schuhe Sport getrieben wird.
- 3) ~~3.)~~ In der Halle vorhandene Geräte werden zur Benützung überlassen. Die Übungsleiter haben — sich vor – soweit erforderlich – auch während, sowie nach den Übungen zu überzeugen, — dass die Geräte vollzählig und gebrauchsfähig sind. Nach Gebrauch sind die Geräte wieder — an den für sie bestimmten Ort zu bringen. Die Geräte dürfen nicht zweckfremd verwendet — werden. Sollten Sie außerhalb der Halle benutzt werden bedarf dies der vorherigen — Genehmigung des Hausmeisters.
- 4) ~~4.)~~ Der Transport von Geräten darf ~~unter~~ nur unter Schonung ~~dieser~~derselben erfolgen.
- 5) ~~5.)~~ Die Duschen dürfen nur mit Erlaubnis der ~~Stadtpflege~~Stadt Güglingen bzw. des Hausmeisters und unter — Aufsicht des Übungsleiters ~~benutzt~~benutzt werden.

§ 4 Ordnungsvorschriften

§ 8 - Betrieb

- 1.) ~~Der verantwortliche Übungsleiter öffnet und schließt das Gebäude.~~

- ~~Die Schlüssel werden an die Übungsleiter von der Stadtpflege bzw. dem Hausmeister ausgehändigt. Ein Anspruch auf Aushändigung von Schlüsseln besteht nicht. Die Halle muss im Regelfall bis 22.00 Uhr verlassen sein.~~
- ~~Eine Benützung über diesen Zeitpunkt hinaus bedarf zur Zustimmung der Stadtpflege bzw. Hausmeisters.~~

~~1.) 2.) Es ist nicht erlaubt:~~

- ~~a) unnötigen die Nachbarschaft störenden Lärm zu verursachen;~~
- ~~a) Hunde oder andere Tiere mitzubringen;~~
- ~~a) c) Papier oder sonstige Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter abzulegen.~~
- ~~a) d) Stemmübungen ohne besonderen Bodenschutz durchzuführen~~
- ~~a) e) Kugel und Steinstoßen in der Halle durchzuführen;~~
- ~~f) im Gebäude ohne Genehmigung zu rauchen, ausgenommen bei bewirtschafteten Veranstaltungen.~~
- ~~g) im Gebäude ohne Genehmigung Getränke auszuschenken;~~
- ~~a) h) sich außer zum Aus- und Ankleiden in den Umkleideräumen aufzuhalten~~
- ~~a) i) Fahrräder im Gebäude abzustellen.~~

~~3.) Fundgegenstände sind bei der Stadtpflege Hausmeister, abzuliefern, die diese sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt abliefern.~~

~~4.) Beleuchtung, Heizung und Belüftung dieses Gebäudes dürfen nur von den von der Stadt Güglingen bestellten verantwortlichen Personen bedient werden.~~

§ 5

Gewährleistung und Haftung

~~1.) Die Stadt Güglingen überlässt den Benützern die Sporthalle und Geräte zur Benützung in dem Zustand, in welchem, sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstellen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewohnten Zweck durch seinen Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.~~

~~2.) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräten und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerzeit auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.~~

~~3.) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäude gem. § 36 BGB unberührt.~~

~~4.) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zwangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.~~

§ 6

Übungsbetrieb

1.) Beim Übungsbetrieb der Vereine in der Sporthalle muss der jeweils ~~geltenden Belegungen~~
1) — geltende Belegungsplan eingehalten werden.

2.) Der ~~Bewegungsplan~~Belegungsplan wird von der ~~Stadtpflege~~Stadt Güglingen jeweils für ein Jahr aufgestellt. Er kann
2) — gegebenenfalls stillschweigend verlängert werden.

3.) Genehmigungen zur Abhaltung von Veranstaltungen außerhalb des Belegungsplans werden
3) — nach Möglichkeit von der ~~Stadtpflege~~Stadt Güglingen erteilt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

4.) Muss der Übungsbetrieb wegen Verwendung der Halle zu einer öffentlichen Veranstaltung — oder zu einem sonstigen Zweck ~~ausgefallen~~ausfallen, so werden die davon betroffenen ~~Verein~~Vereine oder
4) — Vereinigungen ~~benachrichtigen~~benachrichtigt.

5.) Die in der Halle möglichen Ballspiele sind mit der nötigen Vorsicht gestattet. Fußballtraining — muss nach vorgeschriebenen Regeln erfolgen. ~~Die in der Halle zu verwenden Übungsbälle~~
5) — ~~können~~Die Verwendung von Übungsbällen kann vorgeschrieben werden.

6.) ~~6.)~~ Zuschauern ist der ~~zutritt~~Zutritt während der Übungsstunden grundsätzlich verboten.
Sollte die Anwesenheit von Zuschauern vorgesehen sein, so wird eine sportliche Veranstaltung durchgeführt und es sind die entsprechenden Regelungen dieser Benutzungsordnung zu beachten.

7.) Vereinseigene Sportgeräte können mit Zustimmung der ~~Stadtpflege~~Stadt Güglingen in die Geräteräume der — Sporthalle verbracht werden, soweit die Platzverhältnisse es zulassen. Für eingebrachte
7) — Geräte und sonstiges Inventar der ~~vereine~~Vereine übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 7

Benützung§ 9 - Benutzung der Umkleide- und Duschräume

Die Dusch- und Umkleideräume sowie die Aborte sind peinlich sauber zu halten. Die Wasch- und Duschanlage dient der normalen Erfrischung nach dem Sport. Sie ist kein Ersatz für sonstige Körperpflege wie Rasieren, Fußnägel schneiden und dergleichen.

Teil 3

Veranstaltungsbetrieb

§ 10 - Begründung des Mietverhältnisses

1. Die mietweise Überlassung der Blankenhornhalle bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
2. Jede Überlassung der Räume ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich bei der Stadt Güglingen mittels des entsprechenden Antragformulars zu beantragen.
3. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminreservierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss einer Überlassungsvereinbarung abgeleitet werden. Das Gleiche gilt für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen. Erst der von beiden Parteien unterzeichnete Mietvertrag bindet die Stadt und den Nutzer.

Eine Terminreservierung hat grundsätzlich 14 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Nutzer der Stadt Güglingen den schriftlichen Antrag zukommen lassen. Geht der Antrag innerhalb dieser Frist nicht ein, wird der reservierte Termin gelöscht.

4. Mit der Antragstellung ist ein Fragebogen auszufüllen, der die Stadt Güglingen über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Nutzer vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten sowie gastronomische Belange informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen sind Vertragsbestandteil.
 5. Der Mietvertrag kommt erst zustande, wenn der Stadt Güglingen der Antrag und der Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegen und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
 6. Die Stadt Güglingen prüft auch, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Bedingungen werden im Mietvertrag festgelegt. Die Stadt Güglingen beauftragt diese Dienste auf Kosten des Nutzers.
 7. Kommt die Stadt Güglingen nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO oder Unfallverhütungsvorschriften eine Person gem. § 2 Nr. 4 oder 5 während der technischen Aufbauten, zur Prüfung der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, obliegt es dem Nutzer, eine Person mit der geforderten Qualifikation zu beauftragen. Der Name und die geforderte Qualifikation sind der Stadt bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich vorzulegen. Geschieht dies nicht, beauftragt die Stadt auf Kosten des Nutzers diese Person.
-

§ 11 § 8
Zutrittsrecht

~~Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu der Halle und deren Nebeneinrichtung -
unentgeltlich zu gestatten.~~

§ 9

**Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des
Veranstalters/Nutzers**

1. Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen **auch** steuerlich

1) anzumelden, sich die etwa notwendigen gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, wie z.B. Verkürzung der Gaststättensperrzeit, Schankerlaubnis, polizeiliche Abnahme usw. und Sperrzeitverkürzung rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung ggf. bei der GEMA und der Künstlersozialkasse anzumelden und die anfallenden Angaben/Abgaben zu entrichten.

2. Die Stadt Güglingen kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen.

— Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Stadt beanstandet und ist der Veranstalter/Nutzer zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Stadt **Güglingen** vom vertrag

— Vertrag zurücktreten.

2) — Schadenersatz Schadensersatz steht dem Veranstalter/Nutzer in diesem Fall nicht zu.

3. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen — verantwortlich —

— Er hat Einzelordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen, Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

3) 4. Die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen werden in der Regel auf den Nutzer übertragen. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Nutzers (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist von ihm der vom Hausmeister ausgehändigte Veranstaltungsbegleitbogen zu führen. Ergibt die Auswertung des Fragebogens, dass die Veranstaltungsleitung nicht durch den Nutzer selber durchgeführt werden kann, wird im Vertrag konkret festgelegt, ob die Veranstaltungsleitung von einem Mitarbeiter der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dienstleister wahrgenommen wird.

4) Sind für eine Veranstaltung Tische und/oder Stühle notwendig, sind diese auf Grundlage der vorhandenen Bestuhlungspläne aufzustellen. Der Nutzer wählt bei Beantragung der Nutzung die von ihm gewünschte Variante aus den vorhandenen Bestuhlungsplänen aus. Sollte dem Nutzer keine der von der Stadt vorgestellten Varianten zusagen, entscheidet die Stadt über die weitere Vorgehensweise. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer. Den Anweisungen des Hausmeisters ist bezüglich der Bestuhlung unbedingt Folge zu leisten. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Mietvertrag gesondert festgelegt und darf nicht überschritten werden.

5) Die Bestuhlung erfolgt grundsätzlich durch den Nutzer. Sofern es die Stadt Güglingen für erforderlich hält, oder auf Antrag des Veranstalters können Mitarbeitende der Stadt Güglingen eingesetzt werden. Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter separat in Rechnung gestellt.

6) Eintrittskarten sind vom Nutzer selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind, oder im Mietvertrag festgelegt worden sind. Die Besucherhöchstzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.

Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Nutzer verantwortlich. Hierzu gehört auch, dass der Einlass durch den Nutzer in Absprache mit dem Hausmeister geregelt wird. Das Einlasspersonal hat darauf hinzuwirken, dass die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, ihre Garderobe (Mäntel, Schirme, Stöcke

— - ausgenommen Stöcke von ~~Behinderten~~, Gehbehinderten - Einkaufstaschen, Gepäckstücke und

7) — dergleichen) in der hierfür besonders geschaffenen Einrichtung (Garderobe) abzulegen/ablegen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes sorgt der Nutzer.

8) Ende der Veranstaltung in der Blankenhornhalle ist spätestens um 1.00 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Besucher die Blankenhornhalle verlassen haben.

9) Um unnötige Ruhestörungen der Anwohner zu vermeiden, sind die Nutzer gehalten ihre Gäste bzw. die Besucher darauf hinzuweisen, den Heimweg leise anzutreten.

10) Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Stadt Güglingen kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Werbetexte usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Jede Art der Werbung innerhalb der Blankenhornhalle bedarf der Genehmigung der Stadt Güglingen

§ 12 - Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- 1) Die Blankenhornhalle wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht bei der Übergabe der Blankenhornhalle unverzüglich bei dem Beauftragten der Stadt (bspw. beim Hausmeister) rügt.
- 2) Der Vertragsgegenstand darf vom Nutzer nur zu der im Mietvertrag genannten Nutzung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- 3) Während der Veranstaltung oder Benutzung eingetretene Beschädigungen im oder am Vertragsgegenstand sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- 4) Der Nutzer ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Räume sind in besenreinem Zustand bis spätestens 9.00 Uhr des nachfolgenden Tages zurückzugeben. Erforderlichenfalls kann die Stadt nach Ablauf dieser Frist die Räumung auf Kosten des Nutzers selbst durchführen oder durchführen lassen.
- 5) Für die Dauer der Veranstaltung erhält der Nutzer bei Bedarf einen Schlüssel zur Öffnung der Blankenhornhalle. Der Nutzer ist nach Beendigung der Veranstaltung dafür zuständig, dass alle Türen des Gebäudes, insbesondere die nach außen, ordnungsgemäß verschlossen sind, wofür er auch ausdrücklich haftet.
- 6) Die Stadt Güglingen behält sich vor, für eigene Werbezwecke Mediendokumente von der Veranstaltung zu machen. Dies erfolgt stets im Einvernehmen mit dem Nutzer.

§ 13 -

~~§ 10~~

Betischung und Bestuhlung

1. ~~Diese Aufgaben obliegen dem Veranstalter bzw. dem Bewirtschafter.~~
2. ~~Sofern es die Stadt Güglingen für erforderlich hält oder auf Antrag des Veranstalters können —Saalhelfer oder der Hausmeister eingesetzt werden. Die Kosten hierfür werden dem —Veranstalter separat in Rechnung gestellt.~~

~~§ 11~~

Bewirtschaftung

1. ~~Über den Antrag der Bewirtschaftung im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Blankenhornhalle~~Blankenhornhalle ~~entscheidet die Stadt Güglingen/~~Stadtpflege.
- 1) ~~—/~~
Vereinbarungen über die zu verabreichenden Speisen und Getränke und allen mit der Bewirtschaftung zusammenhängenden Maßnahmen sind Angelegenheit des Veranstalters.
2. ~~Veranstaltungen mit Bewirtschaftung bzw. solche, die nicht dem Sportbetrieb dienen, sind nur zulässig, soweit es sich um Veranstaltungen der Stadt Güglingen, der Kirche bzw. Vereinsveranstaltungen zur Erreichung des in der Vereinssatzung enthaltenen Vereinszieles bzw. zum Zweck der Kameradschaftspflege oder um Veranstaltungen örtlicher Betriebe und Unternehmenskonzeptes handelt.~~
- ~~Ausnahmen sind zulässig, sie bedürfen der Genehmigung der Stadt Güglingen. Diese Ausnahmen sind nur dann zuzulassen, wenn davon auszugehen ist, dass keine unzumutbaren Lärmbelästigungen der Nachbarschaft durch die Veranstaltung zu befürchten sind. Dies gilt auch für Zu- und Abfahrten durch Pkws.~~

- ~~2)~~ ~~3-~~ Die ~~Benützung~~Benutzung der Vereinsküche ~~erfolgt~~darf in der Regel nur im Zusammenhang mit ~~—~~Veranstaltungen in der Blankenhornhalle erfolgen.
- ~~3)~~ ~~4-~~ Die Vereinsküche wird vor der Veranstaltung dem Verantwortlichen des Veranstalters ~~—~~ übergeben. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Vereinsküche im tadellos gereinigten Zustand an den Beauftragten der Stadt Güglingen zu übergeben. Die Übergabe hat spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- ~~4)~~ ~~5-~~ Eigene Geräte und bzw. Geräte des Bewirtschafters oder Veranstalters dürfen nur in stets ~~—~~Widerruflicher Weise mit Genehmigung der Stadt in den Räumen untergebracht werden. Die ~~—~~ Stadt übernimmt dafür für die eingebrachten Geräte keinerlei Haftung.

§ 12

Einsatz von Polizei, Feuerwehr, Brandwache und Sanitätsdienst

- ~~1-~~ Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr, Brandwache, Sanitätsdienst u.ä. hat grundsätzlich der Veranstalter zu sorgen.
- ~~2-~~ Der Umfang dieser Dienstleistung hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Bedürfnissen im Einzelfall ab. Umfang und Dauer des Einsatzes bestimmt die Stadt Güglingen.
- ~~3-~~ Der Veranstalter hat die entstehenden Kosten zu tragen.

§ 14 - Brandschutz

- 1) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Teelichter/Kerzen in Gläsern als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen (z.B. Rechauds). Offene Flammen dürfen nicht ohne Beaufsichtigung verwendet werden.
- 2) In der Blankenhornhalle ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende auf der Bühne während der Proben und Aufführungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltung begründet ist
- 3) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 1 VStättVO)
- 4) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 VStättVO).
- 5) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 4 VStättVO).
- 6) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a. Ausschmückungen in der Halle selbst müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. (§ 33 Abs. 5 VStättVO), oder müssen durch entsprechende Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren
 - b. Ausschmückungen im Foyer müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 5 VStättVO).
 - c. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden (§ 33 Abs. 6 VStättVO).

§ 13

d. Dekorationen, Änderungen ~~im~~in und ~~am~~an dem Vertragsgegenstand, Werbung – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der Stadt Güglingen nicht vorgenommen werden.

1.e. Für die Ausschmückung der Blankenhornhalle mit Pflanzen, Blumen und anderen ~~Dekorationsmitteln~~Dekorationsmitteln hat der Veranstalter selbst zu ~~entsorgen~~sorgen. Die Anbringung der Dekorationsmaterialien sind mit dem Hausmeister abzusprechen.

~~2. Änderungen in und an der Blankenhornhalle, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, dürfen ohne Zustimmung der Stadt Güglingen bzw. des Hausmeisters nicht vorgenommen werden.~~

~~3. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Stadt Güglingen kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Werbetexte usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Jede Art der Werbung innerhalb der Blankenhornhalle bedarf der Genehmigung der Stadt Güglingen.~~

§ 14

Eintrittskarten

~~Der Veranstalter hat die Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen der Blankenhornhalle nicht übersteigen.~~

- 7) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann (§ 33 Abs. 8 VStättVO).
- 8) Die Flucht- und Rettungswege, die Rettungswegkennzeichen und die Sicherheitsbeleuchtungen, die Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- 9) Die Flucht- und Rettungswege müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Die Türen in Rettungswegen, dazu gehören auch die nach außen führenden Türen dürfen über die gesamte Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 15

- Technische Einrichtung

Heizung, Beleuchtung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird vom Hausmeister im Benehmen mit der Stadtverwaltung und dem Veranstalter festgelegt.

§ 16

- Rücktritt vom Vertrag

- ~~1.1)~~ Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er ~~aus einem solchen Grunde~~ später als 14 Tage vor der geplanten Nutzung vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, an die Stadt ~~von der~~ an die Stadt entstandenen Nebenkosten und 25% des Benutzungsentgeltes als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Stadt die Blankenhornhalle für die vorgesehene Zeit anderweitig vermieten kann.
- ~~2.2)~~ Die Stadt kann vom Vertrag nur aus einem wichtigen Grund zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- ~~3.3)~~ Tritt die Stadt vom Vertrag zurück, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, dem Veranstalter nur zum Ersatz diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet, Entgangener Gewinn wird jedoch nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 17

Sicherheitsvorschriften

- ~~1. Bei einer Veranstaltung sind der Hauptzugang und die Nebeneingänge als Fluchtwege frei und unverschlossen zu halten.~~
- ~~2. Die Verwaltung kann vom Veranstalter auf dessen Kosten einen Ordnungsdienst verlangen.~~
- ~~3. Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen die Bestellung einer Feuerwache oder einer Sanitätswache erforderlich ist, muss diese vom Veranstalter beantragt werden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Veranstalters.~~

~~§ 18~~

Beschädigungen

- ~~1.1)~~ Alle Beschädigungen am Gebäude, an der Außenanlage und an der Einrichtung sind unverzüglich der Stadtpflege Stadt Güglingen bzw. dem Hausmeister zu melden. Für alle Schäden, sowie für fehlende Gegenstände haftet der Veranstalter bzw. der betreffende Verein oder sonstige BenutzerNutzer gegenüber der Stadt Güglingen.
- ~~2.2)~~ Wird der Schaden nicht sofort ersetzt, so werden die entsprechenden Schritte, z.B. durch Beseitigung des Schadens bzw. durch eine Neuanschaffung der fehlenden Gegenstände auf Kosten der Schädigerdes Nutzers eingeleitet.

~~§ 18~~ ~~§ 19~~

- Zuwiderhandlungen

- ~~1.~~ Übertretungen bzw. Nichteinhaltung dieser HallenordnungBenutzungsordnung können von den Beauftragten der Stadt unverzüglich an Ort und Stelle mit Verwarnungen oder entfernenVerweis aus dem Gebäude abgerügtgerügt werden.
- ~~1)~~ In schweren Fällen werden von der Stadtpflege Stadt Güglingen entsprechende Schritte eingeleitet.
- ~~2.2)~~ Personen oder Veranstalter, die in grober Weise gegen die BenutzungsordnungBenutzungsordnung verstoßen oder den Weisungen der Beauftragten der Stadt zuwiderhandeln, kann von der Stadt das Betreten der Halle vorübergehend oder dauernd untersagt werden.
- ~~3.3)~~ Dem Übungsleiter steht ein Beschwerderecht zu. Es hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

~~§ 20~~

§ 19 - Schließung der Sporthalle

Während den Sommerschulferien kann die Stadtpflege Stadt Güglingen die Schließung der Halle für den Sportbetrieb anordnen.

~~§ 21~~

20 - Kostenersatz für die HallenbenutzungHallennutzung

Für die BenutzungNutzung der Blankenhornhalle zu Veranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Schul- und Vereinssportbetriebes wird ein Kostenersatz nach der als Anlage 1 beigefügten Gebührenordnung berechnet.

~~§ 22~~

§ 21 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Güglingen. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand bekundet ist, wird das Amtsgericht Brackenheim als Gerichtsstand vereinbart.

~~§ 23~~
§ 22 - Inkrafttreten

Diese ~~Verordnung~~Benutzungsordnung tritt am ~~1.11.1993~~01.09.2026 in Kraft. Die bis dahin geltende Benutzungsordnung tritt an diesem Tage außer Kraft.

Güglingen, ~~12.10.1993~~11.11.2025

~~Dieterich~~
gez. Michael Tauch
Bürgermeister